

STUDIENPLAN
FÜR DAS PHD-STUDIUM FINANCE
AN DER WIRTSCHAFTSUNIVERSITÄT WIEN

(idF der Beschlüsse der Studienkommission vom 15.01.2009 und 18.11.2010, genehmigt vom Senat der Wirtschaftsuniversität Wien am 28.01.2009 und 01.12.2010)

Der Senat der Wirtschaftsuniversität Wien hat am 28.01.2009 auf Grund des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl I Nr 120/2002 idgF, nachfolgenden Beschluss der Studienkommission vom 15.01.2009 über den Studienplan für das PhD-Studium Finance genehmigt.

§ 1 Qualifikationsprofil

Das PhD-Studium Finance vermittelt den Studierenden Kenntnisse und Fähigkeiten, um finanzwirtschaftliche Sachverhalte mittels wissenschaftlicher Methoden und Modelle zu durchdringen und eigene Forschungsleistungen zu erbringen. Die Absolventinnen und Absolventen des PhD-Studiums Finance verfügen über eine umfassende wissenschaftliche Qualifikation mit vertieftem Spezialisierungswissen in Kernbereichen der modernen Finanzwirtschaft sowie fachbezogenen wissenschaftlichen Methoden. Sie verfügen über ein tief gehendes Verständnis für die theoretischen und methodischen Grundlagen des Faches, die ihnen sowohl die kritische Reflexion anderer wissenschaftlicher Beiträge, als auch der eigenen wissenschaftlichen Vorgangsweise und Leistungen ermöglichen.

Demgemäß richtet sich das PhD-Studium Finance insbesondere an Studierende, die Qualifikationen für eine wissenschaftliche Laufbahn im Inland oder Ausland erwerben wollen, z.B. (zukünftige) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten oder anderen Forschungsinstitutionen.

Absolventinnen und Absolventen des PhD-Studiums Finance sind bestens auf eine wissenschaftliche Laufbahn im Fach Finanzwirtschaft vorbereitet. Nach Abschluss dieses PhD-Studiums sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage,

- Problemstellungen auf dem Gebiet der Finanzwirtschaft ganzheitlich zu erfassen und mittels geeigneter Modelle und Methoden zu analysieren;
- selbständige wissenschaftliche Beiträge zur Weiterentwicklung dieser Modelle und Methoden zu leisten und adressatengerecht zu präsentieren;
- aktuelle wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiet der Finanzwirtschaft zu durchdringen und kritisch zu diskutieren;
- die methodologischen Voraussetzungen und theoretischen Grundlagen des Faches kritisch zu hinterfragen und das so erworbene Verständnis zur Weiterentwicklung des Faches einzusetzen;
- sich in Teams einzubringen und aktiv an partizipativen Problemlösungsprozessen teilzuhaben;
- die eigenen Fähigkeiten und Kompetenzen im Sinne des lebenslangen Lernens innerhalb der betreffenden Scientific Community kontinuierlich weiter zu entwickeln.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum PhD-Studium Finance ist der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Diplomstudiums oder Masterstudiums, eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Magisterstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Die Zulassung zum PhD-Studium Finance wird durch ein Aufnahmeverfahren gemäß § 64 Abs 6 Universitätsgesetz 2002 geregelt.

§ 3 Zuordnung und Studiendauer

(1) Das PhD-Studium Finance ist ein sozial- und wirtschaftswissenschaftliches Studium im Sinne des § 54 Abs 1 Universitätsgesetz 2002.

(2) Das PhD-Studium Finance dauert drei Jahre (sechs Semester) und wird zur Gänze in englischer Sprache angeboten.

§ 4 Prüfungsarten

Die in diesem Studienplan angeführten Prüfungsarten sind in der Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien definiert. Der Studienplan bildet gemeinsam mit der Prüfungsordnung ein Curriculum gemäß § 25 Abs 1 Z 10 Universitätsgesetz 2002.

§ 5 Pflicht- und Wahlfächer

(1) Im Rahmen des PhD-Studiums Finance sind folgende Pflichtfächer im Umfang von insgesamt 36 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren:

<i>Bezeichnung des Faches / Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In Quantitative Methods (4 ECTS)</i>		
Quantitative Methods	4	PI
<i>In Financial Econometrics (4 ECTS)</i>		
Financial Econometrics	4	PI
<i>In Corporate Finance (4 ECTS)</i>		
Corporate Finance	4	PI
<i>In Asset Pricing (4 ECTS)</i>		
Asset Pricing	4	PI
<i>In Continuous Time Finance (4 ECTS)</i>		
Continuous Time Finance	4	PI
<i>In Finance Paper Reading and Writing (12 ECTS)</i>		
Finance Paper Reading A	2	PI
Finance Paper Reading B	2	PI
Paper Writing	8	PI
<i>In Finance Research Seminars (4 ECTS)</i>		
Finance Research Seminar A	2	PI
Finance Research Seminar B	2	PI

(2) Im Rahmen des PhD-Studiums Finance sind Wahlfächer aus den Gebieten Asset Pricing, Corporate Finance bzw. Quantitative Methods im Umfang von insgesamt 24 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren. Nach Maßgabe des Angebots sind insgesamt 6 Lehrveranstaltungen aus einem oder mehreren der oben genannten Gebiete im Umfang von je 4 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren, wobei jede Lehrveranstaltung prüfungsimmanenten Charakter hat.

§ 6 Dissertation und defensio dissertationis

(1) Im Rahmen des PhD-Studiums Finance ist von der oder dem Studierenden eine Dissertation in Form einer oder mehrerer wissenschaftlicher Arbeiten zu verfassen. Die wissenschaftliche Arbeit oder die wissenschaftlichen Arbeiten zur Dissertation müssen den Fächern *Quantitative Methods*, *Financial Econometrics*, *Corporate Finance*, *Asset Pricing* oder *Continuous Time Finance* zuordenbar sein.

(2) Abweichend von den Bestimmungen der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien haben die Studierenden für die Betreuung der wissenschaftlichen Arbeit oder der wissenschaftlichen Arbeiten zur Dissertation eine Betreuerin oder einen Betreuer aus dem Kreis der habilitierten oder gleich qualifizierten Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler des Doktoratskollegs aus Finanzwirtschaft in Wien zu wählen.

(3) Abweichend von den Bestimmungen der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien hat die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre drei Beurteilerinnen bzw. Beurteiler für die Dissertation zu bestellen. Mindestens eine Beurteilerin oder ein Beurteiler ist aus dem Kreis der habilitierten oder gleich qualifizierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Doktoratskollegs aus Finanzwirtschaft in Wien zu bestellen. Die weiteren Beurteilerinnen und Beurteiler müssen eine der oben genannten Personengruppe entsprechende Qualifikation aufweisen, wobei mindestens eine Beurteilerin oder ein Beurteiler einer ausländischen Universität oder einer ausländischen den Universitäten gleichwertigen Bildungs- oder Forschungseinrichtung angehören muss. Die Beurteilerinnen und Beurteiler bilden gemeinsam den Prüfungssenat.

(4) Für die Berechnung der Beurteilung der Dissertation gelten die Bestimmungen der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien.

(5) Nach der positiven Beurteilung aller Lehrveranstaltungen und Prüfungen gemäß § 5 sowie der positiven Beurteilung der Dissertation ist von der oder dem Studierenden vor dem Prüfungssenat im Rahmen der defensio dissertationis (Fachprüfung im Umfang von 4 ECTS-Anrechnungspunkten) öffentlich zur Dissertation Stellung zu nehmen. Die Beurteilung der defensio dissertationis lautet „mit Erfolg teilgenommen“, wenn mindestens zwei Mitglieder des Prüfungssenats die defensio dissertationis positiv beurteilen, ansonsten lautet sie „ohne Erfolg teilgenommen“.

§ 7 Abschluss des PhD-Studiums

Nach der positiven Beurteilung aller Lehrveranstaltungen und Prüfungen gemäß § 5, der Dissertation sowie der defensio dissertationis ist der bzw. dem Studierenden ein Zeugnis über den Abschluss des PhD-Studiums Finance auszustellen.

§ 8 Akademischer Grad

Absolventinnen und Absolventen des PhD-Studiums Finance wird der akademische Grad „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „PhD“, verliehen.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Dieser Studienplan tritt mit 1. Oktober 2009 in Kraft.

(2) Die Änderung dieses Studienplans gemäß Beschluss der Studienkommission vom 18.11.2010, genehmigt vom Senat am 1.12.2010, treten am 01.10.2011 in Kraft.

§ 10 Außer-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung

(1) Der am 30. September 2009 an der Wirtschaftsuniversität Wien in Kraft stehende Studienplan für das betriebswirtschaftliche PhD-Studium, der gemäß dem Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl I Nr 120/2002, erlassen wurde, tritt nach Maßgabe des Absatzes 2 am 1. Oktober 2009 außer Kraft.

(2) Ordentliche Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Studienplanes das betriebswirtschaftliche PhD-Studium gemäß dem Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl I Nr 120/2002, an der Wirtschaftsuniversität Wien aufgenommen haben, sind berechtigt, dieses Studium nach dem am 30.09.2009 geltenden Studienplan bis 30.09.2017 abzuschließen. Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen. Bei einer Unterstellung unter den neuen Studienplan kommt das Aufnahmeverfahren gemäß § 64 Abs 6 Universitätsgesetz 2002 zur Anwendung.